

Nachtrag 2 zum Vorsorgereglement der Sammelstiftung Symova

Folgende Bestimmung tritt **per 1. Januar 2018 in Kraft**:

Vollpensionierung

Art. 1.8.2 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Frauen und Männer erreichen das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter am Monats-
ersten nach Vollendung des 65. Altersjahres.

Bern, 16.05.2017



Beat Reichen
Präsident



Urs Niklaus
Direktor